



Im Gespräch mit Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Unabhängige Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die gebürtige Darmstädterin begann 1968 ihren beruflichen Weg als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt war sie dort Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. 1987 wurde sie Richterin am Bundessozialgericht in Kassel, ab 1988 zugleich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. 1994 wählte der Bundesrat Frau Dr. Jaeger einstimmig zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts. In ihrer 11-jährigen Amtszeit als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts war Frau Dr. Jaeger Berichterstatterin für das Recht der freien Berufe, also auch für das Anwaltsrecht. Im Jahr 2004 wechselte Frau Dr. Jaeger als Richterin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Dort hat Frau Dr. Jaeger sich zuletzt den Themen „Sicherungsverwahrung“ und – wichtig für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant – „überlange Verfahrensdauer“ gewidmet. Seit Januar 2011 vermittelt Frau Dr. Jaeger in ihrer Funktion als erste und bislang einzige Schlichterin der Rechtsanwaltschaft bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten.

KSzW: *Sehr geehrte Frau Dr. Jaeger, mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer folgt die Rechtsanwaltschaft dem allgemeinen Trend „Schlichten statt Richten“. Allgemein sollen Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Kostenfreiheit des Schlichtungsverfahrens die Streitbeilegung im Gegensatz zu einem gerichtlichen Verfahren begünstigen. Was sind die Beweggründe zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle? Decken sich diese mit den vorgenannten, allgemeinen Attributen eines Schlichtungsverfahrens? Oder mit anderen Worten, welche Vorteile bietet das Schlichtungsverfahren gegenüber einem gerichtlichen Verfahren?*

Dr. Jaeger: Die Beweggründe unserer Antragsteller, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, sind ganz unterschiedlicher Natur. Zunächst besteht bei ihnen ein starkes Empfinden, dass die Betreuung des Mandats nicht gut war, dass sie als Mensch nicht angemessen behandelt wurden. Versuche, sich mit dem Rechtsanwalt darüber zu verständigen oder weitere Erklärungen von ihm zu erhalten, sind zu diesem Zeitpunkt bereits fehlgeschlagen. Wobei es allerdings auch Antragsteller gibt, die sich an mich wenden, ohne dass sie zunächst das Gespräch mit ihrem Anwalt gesucht haben, und meinen, wir seien in der Lage, den Vorgang „zu überprüfen“. Dies ist jedoch laut unserer Satzung nicht möglich, da dann keine Streitigkeit vorliegt.

In meiner Funktion als Schlichterin bin ich mit Sicherheit unabhängig und überparteilich. Versuche der Einflussnahme gibt es nicht. Das gilt aber ebenso für jeden deutschen Richter. Eine Tatsache, die wir alle uns im Übrigen durchaus regelmäßig bewusst machen sollten, da dem in vielen Ländern der Welt nicht so ist. Danach wäre ein wesentlicher Vorteil des Schlichtungsverfahrens gegenüber einem gerichtlichen Verfahren seine Kostenfreiheit – auch für den Fall, dass der Antragsteller mit seinem Anliegen unterliegt. Diese Überlegung greift jedoch zu kurz, denn gerade das zweite Jahr meiner Amtszeit als Schlichterin hat meinen Blick auf die außergerichtliche Streitbeilegung verändert. Die zunehmenden Erfahrungen mit menschlichem Verhalten im Vorfeld gerichtli-

cher Auseinandersetzungen und die Möglichkeit, zwischenzeitlich Folgerungen aus mehr als 2000 von uns bearbeiteten Fällen zu ziehen, haben meine Perspektive darauf verändert, welche Bedeutung die außergerichtliche Streitbeilegung für Bürger bereits heute hat und welche sie zunehmend für die Gesellschaft gewinnen kann. Schlichtung ist nicht vor allem deshalb nötig, weil damit Engpässe bei Gericht vermieden werden und die Verfahrensbeteiligten Gerichtskosten – und unter Umständen auch weitere Anwaltskosten – sparen. Das mag allenfalls ein willkommener Kollateralvorteil sein. Auch der Gesichtspunkt, dass Schlichtung ethisch vorzugswürdig wäre, weil sie für die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung führt, scheint mir nicht ausschlaggebend. Denn einvernehmliche Lösungen werden auch von Gerichten herbeigeführt. Nein, es wird für mich – und auch für andere Menschen, die sich mit dem Thema befassen – immer klarer, dass vor- und außergerichtliche Schlichtung gesellschaftspolitisch wichtig ist. Denn einen Streit einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, ohne sich auf die Garantien des Rechtsstaats berufen zu müssen – zeigt, dass sich die Zivilgesellschaft auf ihre Stärke besinnt und die Bürger Vertrauen und Selbstbewusstsein zurückgewinnen. In einem freiwilligen Verfahren und ohne staatlichen Zwang wird eine Konfliktlösung erarbeitet.

KSzW: *Könnte ein solches Schlichtungsverfahren auch gegebenenfalls Nachteile mit sich bringen?*

Dr. Jaeger: Schlichtung steht für mich zum einen für Verbraucherschutz, zum anderen für eine verbesserte Rechtskultur. Über das Stichwort „Rechtskultur“ haben wir bereits gesprochen. „Verbraucherschutz“ bedeutet für mich in meiner Rolle als Schlichterin: das individuelle Eingehen auf den schwächeren Teil; die Rücksichtnahme auf das Informationsgefälle zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, das auch bei durchaus geschäftsgewandten Personen wie zum Beispiel Kleingewerbetreibenden anzutreffen ist; das Handeln im Interesse rechts- und schriftlichkeitsferner Teile der Bevölkerung und schließlich auch die Kostenfreiheit. Aber natürlich ist dennoch denkbar, dass Antragsteller es als nach-

teilig empfinden, Zeit und Energie in ein Schlichtungsverfahren investiert zu haben, dessen Durchführung ich im Ergebnis ablehne – oder im Zuge dessen sie die gewünschte Bestätigung, dass ihr Anwalt einen Fehler gemacht hat, nicht erhalten. Dann mögen sie die investierte Zeit für verschwendet halten.

KSzW: *Was kann Gegenstand der Schlichtung sein und wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?*

Dr. Jaeger: Gesetzliche Aufgabe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist es, bei vermögensrechtlichen Konflikten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu vermitteln. In Deutschland erbringen täglich mehr als 160.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen. Jedoch kann es auch hier – wie in allen anderen geschäftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen – zu Missverständnissen und Streitigkeiten kommen. Diese können aus tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Fehlern des Rechtsanwalts resultieren oder einfach aus einer nicht allzu gelungenen Kommunikation zwischen den Beteiligten. Inhaltlich stammen die den Schlichtungsverfahren zugrundeliegenden Streitigkeiten aus nahezu allen Rechtsgebieten. Einen Schwerpunkt bilden die Rechtsgebiete, in denen die Mandanten emotional und/oder existenziell stark betroffen sind. Dazu gehören insbesondere das Strafrecht, das Familien- und Erbrecht, Miet- und WEG-Recht, das Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht. Denn in diesen Rechtsgebieten wird die finanzielle Streitigkeit in der Regel von einer für die Mandanten sehr belastenden persönlichen Situation begleitet. Die Ursachen sind häufig eine besonders hohe Erwartungshaltung der Mandanten an die Rechtsanwälte sowie eine Blockade bzw. fehlende Einsicht für das rechtlich Machbare bzw. Sinnvolle. Auf Seiten der Rechtsanwälte fehlt es teilweise an Sensibilität und Zeit für die Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate. Beides sind Ursachen für Kommunikationsdefizite.

Den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens regelt unsere Satzung. Generell kann mit einem Schlichtungsantrag sich jeder (ehemalige) Mandant an uns wenden, der meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet hat. Aber auch Rechtsanwälte, die sich mit einem früheren Mandanten nicht vor Gericht auseinandersetzen möchten, können sich an uns wenden. Das kommt allerdings nach wie vor nur selten vor. Das Schlichtungsverfahren selbst findet grundsätzlich schriftlich statt, wobei ich beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen gebe, bevor ich einen Schlichtungsvorschlag mache. Diese können die Parteien annehmen oder ablehnen und im letzteren Fall natürlich jederzeit noch eine gerichtliche Entscheidung erwirken.

KSzW: *Wie viele Schlichtungsverfahren haben Sie in den zwei Jahren Ihrer Tätigkeit bislang durchgeführt und wie hoch ist der Anteil der Verfahren, die in einem Schlichtungsvorschlag enden?*

Dr. Jaeger: Bis zum Jahresende 2012 sind rund 2.150 Schlichtungsanträge eingegangen. Die Zahl der Verfahren, in welchen wir Schlichtungsanträge machen konnten, hat sich 2012 gegenüber 2011 verdreifacht – insgesamt habe ich zwischenzeitlich rund 150 Schlichtungsvorschläge gemacht. Das ist ein guter Erfolg, wenn man bedenkt, dass die Parteien

häufiger während des Verfahrens, aber vor meinem Schlichtungsvorschlag eine Einigung erzielen, weil der Verfahrensverlauf neue Einsichten geweckt hat.

KSzW: *Wie hoch ist die Einigungsbereitschaft bzw. wie hoch ist der Anteil der angenommenen Schlichtungsvorschläge im Verhältnis zu den Schlichtungsvorschlägen insgesamt?*

Dr. Jaeger: Mit 55 % noch nicht so hoch, wie ich es mir wünschen würde. Und tatsächlich lehnen überwiegend die Antragsteller eine Einigung ab, wohingegen die Rechtsanwälte wesentlich kompromissbereiter sind (Verhältnis 5 : 3). Für mich ist das schwer nachvollziehbar, da nach meinem Informationsstand nur in einem kleinen Teil der Fälle anschließend ein Prozess angestrengt wird. Aber gelegentlich haben sich Vorstellungen über erlittenes Unrecht so verfestigt, dass die Betroffenen auch von mir nicht mehr zu erreichen sind. Gelegentlich wird die Ablehnung mit einem Gegenvorschlag verbunden und darüber versucht, das Ergebnis nachzuverhandeln wie auf einem Basar.

KSzW: *Lässt sich im Einzelfall eine gesteigerte Einigungsbereitschaft gegenüber gerichtlichen Verfahren beobachten, die gerade auch darauf beruht, dass es sich um ein Schlichtungsverfahren (mit den oben dargestellten Attributen) handelt?*

Dr. Jaeger: Dass die Einigungsbereitschaft höher ist als in gerichtlichen Verfahren, glaube ich eher nicht. Auch ich muss häufig zunächst die vorgetragenen Argumente gewichten und die sich daraus ergebende Rechtssituation den Parteien in Verbindung mit meinem Schlichtungsvorschlag darstellen. Ähnlich agiert auch ein Richter, wenn er einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Nachteilig wirkt sich bei uns aus, dass wir mangels Mündlichkeit schwerer ins Gespräch kommen.

KSzW: *Inwieweit trägt das Schlichtungsverfahren zu einer Entlastung der ordentlichen Gerichte bei?*

Dr. Jaeger: Es trägt mit Sicherheit zu deren Entlastung bei – so verweisen Gerichte auch Antragsteller, die Beratungshilfe für ein Verfahren gegen ihren Rechtsanwalt wünschen, an uns weiter. Aber Zahlen kann ich dazu nicht nennen.

Immer wieder gibt es auch die Situation, dass der Rechtsanwalt bereits einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt hat. Manche Verfahren werden nicht weiter betrieben, weil wir schlichten. Andere enden dann doch vor Gericht.

KSzW: *Welchen Stellenwert hat die Kostenfreiheit für das Verfahren?*

Dr. Jaeger: Kosten entstehen durch das Verfahren selbstverständlich; aber sie werden von allen Rechtsanwälten gemeinsam durch eine Pro-Kopf-Umlage aufgebracht. Die Kostenfreiheit zeigt daher vor allem, dass hier eine gesellschaftliche Gruppe – nämlich die deutsche Anwaltschaft – bereit ist, gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu tragen. Und die Arbeit der Schlichtungsstelle ist eine Möglichkeit, diese Haltung der Öffentlichkeit zu vermitteln.

KSzW: *Herzlichen Dank für Ihre informativen Ausführungen zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Abschließend möchten wir Sie bitten – soweit möglich –, einen kurzen Blick*

Interview I Dr. h.c. Renate Jaeger

in die Zukunft des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu werfen. Gibt es gegebenenfalls Verbesserungsbedarf im Verfahrensablauf der Schlichtungsstelle? Wie schätzen Sie die Entwicklung der Verfahren ein? Wird die Anzahl der Anträge pro Jahr steigen? Wie schätzen Sie die Entwicklung der Einigungsbereitschaft ein? Und wird es nach Ihrer Einschätzung beizeiten zu einem Ausbau der Schlichtungsstelle – namentlich die Berufung weiterer Schlichter – kommen?

Dr. Jaeger: Unsere Schlichtungsstelle ist eine immer noch sehr junge Organisation – ich habe meine Arbeit am 1.1.2011 aufgenommen. Wir sammeln täglich neue Erfahrun-

gen und dieser Entwicklungsprozess wird noch lange nicht abgelaufen sein – aber genau das macht unsere Arbeit so interessant. Ob der Anstieg bei Eingängen und Erledigungen anhält, lässt sich noch nicht abschätzen. Im Übrigen wünsche ich der Schlichtungsstelle, dass sie auch dann, wenn sie irgendwann eine „alte Häsin“ unter den Schlichtungsstellen ist, eine offene und flexible Institution bleibt, die zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren kann.

KSzW: *Frau Dr. Jaeger, wir danken Ihnen herzlich für das Gespräch und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit als Schlichterin.*